

# Statuten

des

## Kramgasseleists, mit Sitz in Bern

---

### I. Firma, Sitz und Zweck

#### Artikel 1

Der Kramgasseleist mit Sitz in Bern bezweckt die allseitige Wahrung und Förderung der historischen, kulturellen und wirtschaftlichen Bedeutung der Kramgasse und der anschliessenden Bereiche sowie die Vertretung der kulturellen und wirtschaftlichen Interessen seiner Mitglieder.

Der Kramgasseleist bezweckt weiter die Wahrung planerischer, baupolizeilicher und gewerbepolizeilicher Aufgaben und Anliegen. Dazu gehören alle öffentlich-rechtlich geregelten Bereiche, welche die Interessen des Kramgasseleistes und seiner Mitglieder betreffen können.

Der Kramgasseleist ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

### II. Mitgliedschaft

#### Artikel 2

Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein, die Grundbesitz, ihr Geschäft oder ihre Wohnung an der Kramgasse haben oder sonst wie mit der Kramgasse in irgendeiner Weise verbunden sind.

Die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern erfolgen durch den Vorstand. Austritte können nur schriftlich auf das Jahresende erklärt werden.

#### Artikel 3

Mitglieder, die sich für den Leist irgendeiner Weise wirklich verdient gemacht haben, können durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Diese sind von allen Beiträgen befreit.

#### Artikel 4

Der verbindliche Jahresbeitrag wird alljährlich von der Mitgliederversammlung festgesetzt und ist von den Mitgliedern nach Erhalt der Beitragsrechnung fällig.

### **III. Mitgliederversammlung**

#### **Artikel 5**

Alljährlich hat mindestens eine Mitgliederversammlung des Leistes stattzufinden.

#### **Artikel 6**

Ihr kommen zu:

- a) die Wahl des Leistpräsidenten, der weiteren Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren;
- b) die Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung mit Dechargeerteilungen;
- c) die Festsetzung des Jahresbeitrages;
- d) Genehmigung der Anträge der Mitglieder und des Vorstandes;
- e) Statutenrevisionen;
- f) Die Auflösung des Leistes.

#### **Artikel 7**

Die Versammlung fasst ihre Beschlüsse mit absolutem Mehr. Zur Annahme neuer Statuten oder zur Revision derselben bedarf es einer Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Leistmitglieder und zur Auflösung des Leistes einer Zweidrittelsmehrheit aller Leistmitglieder.

#### **Artikel 8**

Die Versammlung kann vom Vorstand oder von einem Fünftel aller Mitglieder einberufen werden.

### **IV. Der Vorstand**

#### **Artikel 9**

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern und wird jeweils auf eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Er konstituiert sich selbst und fasst seine Beschlüsse mit absolutem Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident mit Stichentscheid.

#### **Artikel 10**

Der Vorstand führt alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und erledigt alle Geschäfte des Leistes. Er kann sich durch Kommissionen oder Delegierte vertreten lassen und denselben entsprechend Vollmachten erteilen.

**Artikel 11**

Der Leist wird rechtsverbindlich verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten oder Vicepräsidenten mit dem Sekretär oder Kassier des Vorstandes.

**V. Die Rechnungsrevisoren****Artikel 12**

Die Rechnungsrevisoren werden von der Mitgliederversammlung auf die jeweilige Dauer von drei Jahren gewählt.

**Artikel 13**

Es kommt ihnen alljährlich die Revision der Jahresrechnung und des Vermögensbestandes zu.

Sie beantragen der Mitgliederversammlung die Dechargeerteilung an den Kassier und an den Vorstand.

**VI. Das Leistvermögen****Artikel 14**

Für die Verbindlichkeiten des Leistes haftet nur sein eigenes Vermögen. Eine Mithaftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

**Artikel 15**

Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

**VII. Gültigkeit****Artikel 16**

Diese Statuten sind rechtsverbindlich seit der Genehmigung in der Mitgliederversammlung vom 19. Juni 1958 bzw. mit der Genehmigung der Teilrevisionen in den Mitgliederversammlungen vom 16. Juni 1976, 29. Juni 1988 und vom 1. Juni 2011.

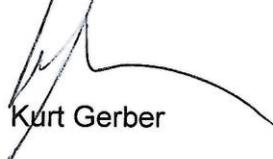
Bern, 1. Juni 2011

Der Präsident:



Nicola Schneller

Der Sekretär:



Kurt Gerber